

Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW am 14.09.2025 sowie einer eventuell am 28.09.2025 stattfindenden Stichwahl

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen
 - Landratswahl/Kreistagswahl
 - Bürgermeisterwahl/Ratswahlfür die Stimmbezirke der Alten Hansestadt Lemgo wird in der Zeit vom **25.08. bis 29.08.2025** während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 332 und 333 (nicht barrierefrei), Marktplatz 1, 32657 Lemgo, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist mittels Computer möglich.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag
und Donnerstag 8.00 Uhr - 17.00 Uhr

Mittwoch und
Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Für eine etwaige Landrats- und/oder Bürgermeisterstichwahl am 28.09.2025 wird kein neues Wählerverzeichnis erstellt. Sollte es am 28.09.2025 zu einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin und/oder des/der Bürgermeister/in kommen, wird nach dem gleichen Wählerverzeichnis gewählt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **Freitag, 29.08.2025**, bis 12.00 Uhr, bei der Alten Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Abteilung Wahlen, Marktplatz 1, Rathaus, Zimmer 332 und 333, 32657 Lemgo, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.08.2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte/r,
 - 5.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn
 - a) sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 29.08.2025 versäumt hat,
 - b) sie/er aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **Freitag, 12.09.2025, 15.00 Uhr**, bei der Alten Hansestadt Lemgo mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (**14.09.2025**), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (**13.09.2025**), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (**14.09.2025**), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für jemand anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verspätet eingegangene schriftliche Anträge werden unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen verpackt und vorläufig aufbewahrt.

7. Mit dem Wahlschein (gemeinsamer Wahlschein) erhält der/die Wahlberechtigte

1. den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
2. je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie/er wahlberechtigt ist. Dieser ist für die Landratswahl hellgelb, für die Kreistagswahl hellrot, für die Bürgermeisterwahl apricot, für die Ratswahl hellblau,
3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. den amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
5. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

8. Bei der Durchführung einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin des Kreises Lippe und/oder des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Alten Hansestadt Lemgo am 28. September 2025 können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 26. September 2025, 15.00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden, sofern der Wahlschein für die Stichwahl nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die Kommunalwahl am 14. September 2025 beantragt wurde. Die Ziffer 6 Absätze 2 bis 6 und Ziffer 7 gelten sinngemäß.
9. Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag (14.09.2025) bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird unentgeltlich ausschließlich von der Deutschen Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lemgo, 28.07.2025

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Gez.

(Markus Baier)